Die Nachtarbeitsbedingungen sind für alle zu verbessern

Autor(en): **Nordmann, Dani**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **84 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NACHSPEISE

Die Nachtarbeitsbedingungen sind für alle zu verbessern

Mit der Kündigung des IAO-Abkommens beschloss der Bundesrat, die Nachtarbeitsbedingungen für alle Betroffenen zu verbessern. Erst danach soll die Frauennachtarbeit in der Industrie bewilligt werden. Die Auseinandersetzung um die Verbesserung der Nachtarbeitsbedingungen hat in einem Ausschuss der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) bereits begonnen. Gegenstand der Gesetzesrevision sind die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsarbeit aller Arbeitnehmenden. Bis Ende Jahr will die Gruppe der EAK zu Handen des Bundesrates einen Bericht mit konkreten Vorschlägen unterbreiten.

Von Dani Nordmann, SGB-Sekretär

Eine Projektgruppe der SGB-Kommission «Gesundheitsschutz und Humanisierung» hat Vorschläge für die Verbesserung der Nachtarbeitsbedingungen erarbeitet. Diese Überlegungen sollen die Basis für die Arbeit des SGB-Vertreters in der Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) und für die bevorstehenden Vertragsverhandlungen in wichtigen Bereichen der Privatwirtschaft bilden.

Ihren Überlegungen vorangestellt hat die Projektgruppe zwei unverrückbare Grundsätze:
1. Nachtarbeit bleibt grundsätzlich verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot sind bewilligungspflichtig.

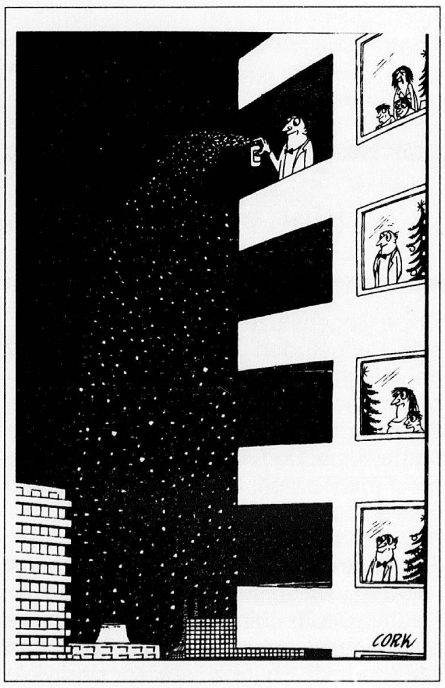

Gleichstellung von Industrie und Dienstleistungssektor

Die Projektgruppe schlägt eine einschneidende Änderung im arbeitsgesetzlichen Bewilligungssystem vor: Neu soll die Nachtarbeit grundsätzlich gleich behandelt werden, unbesehen ob sie in der Industrie oder im Dienstleistungssektor geleistet wird. Dafür sollen die heute geltenden Ausnahmeregelungen der Verordnung 2 (private Krankenanstalten, Heime, Brauereien, Gastgewerbe, Kioske, Autogewerbe, Bäckereien, Molkereien, Konservenherstellung, Redaktionen der Medien, usw.) mit in die Revision integriert werden. Neu sollen zwei Formen der Nachtarbeit unterschieden werden: belastende (20.00 bis 24.00 und 05.00-06.00 Uhr) und extrem belastende (00.00 bis 05.00 Uhr).

Unterschiedlich belastende Nachtarbeit

Entsprechend dieser auf arbeitsmedizinischen Erkenntnissen basierenden Differenzierung sind die Anforderungen zwischen 00.00 und 05.00 schärfer auszugestalten. Während die belastende Nachtarbeit neu nur noch den Kantonen vorher und rechtzeitig zu melden wäre, soll die extrem belastende Nachtarbeit neu für alle Sektoren der Wirtschaft nur noch vom BIGA bewilligt werden können. Damit ist eine einheitliche Bewilligungspraxis für den gesundheitsgefährdendsten Teil der Nachtarbeit gesichert.

Kürzere Arbeitszeiten

Nachtarbeit darf keinesfalls mit längerer Arbeitszeit als der betriebsüblichen Normalarbeitszeit verbunden werden. Im Anschluss an die extrem belastende Nachtarbeit ist das Leisten von Überstunden oder Überzeit zu verbieten. Ebenso verboten werden muss das ununterbrochene Leisten der extrem belastenden Nachtarbeit. Die Arbeitszeit zwischen 20.00 und 24.00 bzw. 05.00 und 06.00 ist mit 120% an die gesetzliche Höchstarbeitszeit anzurechnen, die extrem belastende Arbeitszeit mit 135%.

Neue Bewilligungsvoraussetzungen

Bei der Einführung und Gestaltung von Schicht- und Nachtarbeit ist den Betroffenen die Mitbestimmung zu gewähren. Als Bedingung für die Gewährung der Bewilligung muss neben der Unentbehrlichkeit neu nachgewiesen werden, dass das Unternehmen den Lohngleichheitsgrundsatz einhält und den Frauen einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt.

Besondere Regeln für Familienpflichtige

Mit der Arbeitsgesetzrevision ist das Kriterium der «familienpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» einzuführen. Damit sind beide Elternteile gemeint. Familienpflichtige Väter und Mütter dürfen in den ersten beiden Lebensjahren der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder nicht zu extrem belastender Nachtarbeit herangezogen werden. Haben die Kinder diese Limite erreicht, so haben Eltern, die vor dieser Zeit Nachtarbeit leisteten, einen Anspruch, wieder solche zu leisten. Firmen mit regelmässiger Nachtschicht müssen zudem sicherstellen, dass die Familienpflichtigen während der gesamten Zeit, in der das Unternehmen Personen beschäftigt, die Kinder in einen vom Unternehmen finanzierten, bzw. mitfinanzierten Hort geben können. Dort müssen sie durch Fachpersonen betreut werden.

Gesundheitsvorsorge

Neben der Entwicklung beruflicher Perspektiven für Schichtarbeitende und der Humanisierung ihrer Arbeitsbedingungen plädiert die SGB-Arbeitsgruppe auch für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Diese sind regelmässig zu wiederholen. Müssen Schichtarbeitende aus gesundheitlichen Gründen in die Tagschicht wechseln, haben sie Anspruch auf einen vergleichbar qualifizierten Arbeitsplatz. Nach einem festzulegenden Dienstalter an darf den Betroffenen durch den Wechsel in die Tagschicht kein finanzieller Nachteil erwachsen.

Besondere Regeln für familienpflichtige ArbeitnehmerInnen.

Foto: Ch. Petri

Geldzuschläge umbauen

Bei der Lohnfestsetzung ist auf die Festlegung eines klar definierten Funktionslohnsystem zu achten. Geldzulagen für Nachtarbeit sind durch den beschleunigten Ausbau von Zeitzuschlägen, Schichturlaub und der Möglichkeit früherer Pensionierung insbesondere für Nachtarbeitende abzulösen.

Keine Sonntagsarbeit für Familienpflichtige

Die arbeitsgesetzliche Definition der Sonntagsarbeit muss im Arbeitsgesetz neu 24 Stunden oder bei Schichtarbeit 36 Stunden, zwischen Samstag 18.00 und Montag 06.00, umfassen. Jeder zweite Sonntag soll frei sein. Für Familienpflichtige mit Kindern bis zu 12 Jahren ist die Sonntagsarbeit zu verbieten.